



Informationsblatt für Betroffene von häuslicher Gewalt

Gemäss Istanbul-Konvention beinhaltet häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Mögliche Formen von Gewalt

Physische Gewalt

(nicht abschliessende Aufzählung)

- einen Gegenstand nachwerfen
- stossen, packen, schütteln, fesseln
- ohrfeigen, beißen
- einen Fusstritt oder Faustschlag geben
- mit einem Gegenstand schlagen oder versuchen zu schlagen
- verprügeln
- würgen

Psychische Gewalt

(nicht abschliessende Aufzählung)

- unter Androhung von Gewalt zu etwas gezwungen werden
- einen Gegenstand herumwerfen, zerschlagen, zerdrücken oder dagegentreten
- drohen jemanden zu schlagen oder einen Gegenstand anzuwerfen
- mit Waffen drohen oder Waffen einsetzen
- abpassen, nachstellen, kontrollieren, isolieren
- beschimpfen, beleidigen, demütigen

Sexualisierte Gewalt

(nicht abschliessende Aufzählung)

- Alle sexuellen Handlungen, welche unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezwungen werden (auch in Ehe/Partnerschaft)

Ökonomische Gewalt

(nicht abschliessende Aufzählung)

- Arbeitsverbot
- Lohn wegnehmen, Geld vorenthalten
- Bank-/Postkarte wegnehmen

Soziale Gewalt

(nicht abschliessende Aufzählung)

- verbieten von Kontakten zur Familie und/oder Freundeskreis
- jemanden einsperren oder daran hindern, Haus oder Haus/Wohnung zu verlassen
- jemanden aussperren oder daran hindern, ins Haus/in Wohnung zu kommen

Oft treten die einzelnen Gewaltformen in Kombination auf, z.B. physische und psychische Gewalt zusammen. Psychische Gewalt kann genauso beeinträchtigend sein wie physische und wird in ihren Auswirkungen häufig unterschätzt.

In einem persönlichen Gespräch kann geklärt werden, ob in Ihrem Fall ein Straftatbestand nach Opferhilfegesetz vorliegt.

Gesetzliche Grundlagen

Am 1. April 2004 trat eine Änderung des schweizerischen Strafgesetzes (StGB) in Kraft, wonach einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft Officialdelikte sind. Damit müssen diese Delikte von Amtes wegen verfolgt werden. Verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehepartner*innen als auch zwischen homo- und heterosexuellen Lebenspartner*innen mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehepartner*innen begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch

wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Im Falle der Tötlichkeiten ist eine wiederholte Begehung die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen. Ausserhalb von Ehe und Partnerschaft werden wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Auch die einmalige Tötlichkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird nach wie vor nur auf Antrag verfolgt.

Wiederholte Tötlichkeiten an Kindern waren bereits unter altem Recht ein Officialdelikt und sind es auch weiterhin.

Delikte wie einmalige Tötlichkeiten, Hausfriedensbruch und Missbrauch einer Fernmeldeanlage bleiben Antragsdelikte (vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» auf <https://www.ebg.admin.ch/de/publikationen-gewalt>).

Strafverfahren

Aufgrund des Officialdeliktes oder Ihres Strafantrages werden die Polizei und die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung einleiten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach Abschluss der Strafuntersuchung:

- ob das Verfahren eingestellt wird (z.B., wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen).
- ob das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird (wenn die beschuldigte Person geständig oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse oder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten in Frage kommen).
- oder ob das Verfahren, insbesondere wenn höhere Strafen in Frage kommen, an ein urteilendes Gericht überwiesen wird.

Das urteilende Gericht entscheidet über die Schuld der Täterschaft und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) der geschädigten Person entscheiden.

Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches kann die zuständige Behörde bei

einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren provisorisch einstellen, wenn die gewaltbetroffene Person darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Diese Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn die gewaltbetroffene Person ihre Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von **sechs Monaten** schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Eine Einstellung ist nicht möglich, wenn sich die Situation der gewaltbetroffenen Person nach der sechsmonatigen Sistierung weder stabilisiert noch verbessert hat.

Falls Sie als Privatkläger*in Ihre Parteirechte

ausüben wollen, bekommen Sie eine Einladung zur Einvernahme bei der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft, d.h. Sie müssen zu diesem Termin gehen und werden als Auskunftsperson befragt.

Falls Sie sich nicht als Privatkläger*in erklärt haben, werden Sie in der Regel als Zeugin oder Zeuge vorgeladen.

Die Staatsanwaltschaft kann Sie auch, zusammen mit der beschuldigten Person, zu einer Vergleichsverhandlung vorladen. In diesen Verhandlungen geht es darum, dass die beschuldigte Person sich bei Ihnen entschuldigt und sich bereit erklärt, die Ihnen entstandenen Unkosten und eventuell (siehe später) eine Genugtuung zu übernehmen. Im Gegenzug erklären Sie sich bereit, das Verfahren sistieren zu lassen.

Wenn eine Vereinbarung (das Gericht nennt das Vergleich) mit der beschuldigten Person abgeschlossen wird, wird das sistierte Verfahren beendet, das heisst, es gibt keine Verurteilung.

Wenn Sie mit der beschuldigten Person keine Vereinbarung abschliessen wollen, führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung weiter. Falls die beschuldigte Person die Tat zugibt oder sie ihr bewiesen werden kann, werden in der Regel eine Busse oder eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen. Ausserdem wird die beschuldigte Person meistens

verurteilt, Ihre Kosten sowie die Verfahrenskosten zu übernehmen.

Wenn in der Hauptverhandlung die Anschuldigungen nicht ausreichend bewiesen werden können und es deshalb nicht zu einer Verurteilung kommen kann, besteht das Risiko, dass Ihnen auch ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt wird, jedoch nur, wenn Sie mutwillig oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Die wichtigsten Rechte der geschädigten Person im Strafverfahren

Als geschädigte Person haben Sie im Strafverfahren folgende Rechte: Persönlichkeitsschutz/Ausschluss der Öffentlichkeit/Information über Haftentlassung und Flucht der beschuldigten Person/Vermeidung einer Begegnung mit der beschuldigten Person/Begleitung durch Vertrauenspersonen/bei sex. Delikten Aussageverweigerung zu Fragen der Intimsphäre/das Recht bei Sexualdelikten von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden und eine*n Dolmetscher*in, gleichen Geschlechts zu verlangen.

Als Privatkläger*in haben Sie zusätzlich folgende Rechte: Recht auf Akteneinsicht/Recht Beweisanträge zu stellen, Einreichung von Zivilforderungen/Eröffnung des Urteils/Zustellung der Urteile und Entscheide.

Wegweisung/Fernhaltung

Die Kantonspolizei Bern ist ermächtigt, eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und ihr die Rückkehr dorthin zu verbieten. Die Dauer einer Fernhaltung beträgt gemäss Gesetz maximal 20 Tage. Es besteht die Möglichkeit die Fernhaltung beim Zivilgericht zu verlängern. Diese Verlängerung muss sofort verlangt werden.

Ab dem 1. Januar 2022 haben Zivilgerichte die Möglichkeit, auf Antrag der klagenden Person (der Betroffenen) eine elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) anzuordnen, um den Aufenthaltsort der Tatperson zu ermitteln. Diese Massnahme kann, in Ergänzung zu einer Fernhaltung oder einem Kontaktverbot, maximal 6 Monate angeordnet werden. Es besteht die Möglichkeit auf Verlängerung um weitere 6 Monate.

Sicherheitsgewahrsam

Das Zwangsmassnahmengericht hat die Möglichkeit gegen die gewaltausübende Person für 24 Stunden bis maximal 14 Tage einen Sicherheitsgewahrsam zu erlassen.

Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Die Strafprozessordnung enthält jedoch zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und teilweise auch abweichende Bestimmungen, so z.B. beim Zeugnisverweigerungsrecht. Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden als Auskunftspersonen befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet. Die Einvernahmen haben grundsätzlich als Videoeinvernahmen stattzufinden und unter Anwesenheit einer Spezialistin oder eines Spezialisten. Die Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person und die Anzahl der Einvernahmen sind beschränkt. Auch haben die Einvernahmen, wo möglich, durch dieselbe Person stattzufinden. Zudem kann unter Umständen zum Schutz des Kindes das Strafverfahren eingestellt werden (vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» auf <https://www.ebg.admin.ch/de/publikationen-gewalt>).

Die Beratungsstelle Opferhilfe bietet für betroffene Kinder und Jugendliche Beratungsgespräche an.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für medizinische Behandlungen, Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Massnahmen, wie z.B. eine Physio- oder Psychotherapie.

Falls Sie berufstätig sind, melden Sie den Vorfall der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers. Sind Sie nicht berufstätig, melden Sie den Vorfall Ihrer privaten Unfallversicherung bei der Krankenkasse an. Wenn Sie im Moment arbeitslos und bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet sind, melden Sie den Vorfall da. Die Rechnungen (z.B. ärztliche Fachperson, Spital) müssen Sie dann bei der entsprechenden Versicherung einreichen. Eventuell entstehende Selbstbehalte oder Franchisen können Sie später vor Gericht als Schaden anmelden (siehe unten).

Falls Sie Heilungskosten haben, die weder von den Versicherungen noch der Täterschaft bezahlt werden, gibt es die Möglichkeit, dass Ihnen diese von der Opferhilfe zurückvergütet werden. Bitte wenden Sie sich damit an uns.

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche

Falls Sie Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der beschuldigten Person geltend machen wollen, können diese Ansprüche im Strafverfahren als Zivilforderungen geltend gemacht werden. Dafür müssen Sie sich frühzeitig im Verfahren bei der Staatsanwaltschaft als Privatkläger*in beteiligen.

Schadenersatzansprüche

Bei Schäden und Kosten, die durch die Straftat verursacht wurden, geht es hauptsächlich um:

- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe
- Lohn- oder Einkommenseinbussen, die durch die Straftat entstanden sind
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit der Straftat
- Restkosten, die die Krankenkasse oder Unfallversicherung nicht übernimmt.

Machen Sie eine **Schadensliste** der weiteren Schäden und Kosten möglichst mit Belegen (Rechnungen und Quittungen) und legen Sie diese bei der Einvernahme dem Gericht vor.

Genugtuung

Bei von Gewalt betroffenen Personen taucht häufig die Frage auf, ob Ihnen eine Genugtuung (Schmerzensgeld) zusteht. Eine Genugtuung kommt dann in Frage,

- wenn von der Straftat körperliche und/oder seelische Schäden zurückbleiben.
- wenn eine Einschränkung in den beruflichen und/oder privaten, vor der Straftat gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt.
- wenn, obwohl keine bleibenden Schäden zurückbleiben, der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für die betroffene Person sonst wie aussergewöhnlich mühsam war.

Entschädigung und/oder Genugtuung bei der Opferhilfe geltend machen

Wenn Ihnen eine Entschädigung und/oder Genugtuung zusteht und diese wegen unbekannter oder zahlungsunfähiger Täterschaft nicht bezahlt wird, können diese Forderungen unter Umständen durch die Opferhilfe übernommen werden.

Achtung: Diese Ansprüche müssen innerhalb von 5 Jahren ab Tat Datum bei der Opferhilfe angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Unser Angebot

Die Beratungsstelle Opferhilfe bietet Ihnen Beratung und Begleitung an. Die Beratungen sind **kostenlos** und auch **anonym** möglich. Wir unterstehen einer **strengen gesetzlichen Schweigepflicht**.

Wir können Ihnen allgemeine rechtliche Auskünfte erteilen und gegebenenfalls eine juristische Fachperson vermitteln, die Sie bzw. allenfalls Ihre Eltern juristisch beraten und bei Bedarf im Strafverfahren vertreten kann.

Ebenso können wir Ihnen psychologische Unterstützung anbieten und bei Bedarf therapeutische Fachpersonen vermitteln.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.



Beratungsstelle Opferhilfe Bern

Seftigenstrasse 41 3007 Bern T 031 370 30 70 W opferhilfe-bern.ch M beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

Beratungsstelle Opferhilfe Biel

Silbergasse 4 2502 Biel T 032 322 56 33 W opferhilfe-biel.ch M beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch